



**VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG**

**Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Christian Loh,  
Hochstr. 14, 57319 Bad Berleburg, Az: V/328/05

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
Competence Center Personalmanagement  
diese vertreten durch Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Kai-Uwe  
Ricke,  
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: CC PM PSGP 1

- Antragsgegnerin -

wegen Abordnung,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg unter Mitwirkung der Richterin  
am Verwaltungsgericht Dreßler als Vorsitzende und der Richter am Verwaltungsge-  
richt Dr. Treiber und Dr. Engel

am 04. August 2005

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfü-  
gung der Deutschen Telekom AG vom 22.07.2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### Gründe

Das Gericht legt den Antrag des Antragstellers sachdienlich dahin aus, dass er begehrt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG vom 22.07.2005 anzuordnen. Mit dieser Auslegung ist der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG zulässig.

Der Antrag ist auch begründet. Denn die vom Gericht im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmende Abwägung der Interessen der Beteiligten ergibt, dass das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Folgen der sofortigen Vollziehbarkeit verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Das überwiegende Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels ergibt sich aus dem Umstand, dass sein Widerspruch bzw. eine anschließende Klage voraussichtlich Erfolg haben wird. Besondere Gründe, die dazu führen könnten, dass gleichwohl das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung höher zu bewerten wäre, als das entgegenstehende private Interesse des Antragstellers, sind nicht ersichtlich. Bei der gebotenen summarischen Prüfung der Abordnungsverfügung der Deutschen Telekom AG vom 22.07.2005 ergeben sich durchgreifende Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit.

Nach § 27 Abs. 1 BBG kann ein Bundesbeamter - wie der Antragsteller -, der Diplomingenieur ist, nach A 13 VZ besoldet wird und dem gehobenen Dienst der Deutschen Telekom AG angehört (Technischer Fernmeldeoberamtsrat) - vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Dabei kann die Abordnung auch zu einem anderen Diensttherm - wie hier die Bundesagentur für Arbeit - erfolgen, und zwar auch ohne Zustimmung des Beamten, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben End-

grundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt. Mit der angegriffenen Verfügung wurde der Antragsteller für die Zeit vom 25.07.2005 bis 19.08.2005 zum Servicehaus der Bundesagentur für Arbeit, Unterstützungszentrum Offenburg, abgeordnet. Die Antragsgegnerin hat ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung angenommen und dies damit begründet, die Bundesagentur für Arbeit benötige vorübergehend zusätzliches Personal für die Umsetzung des sog. Hartz IV-Gesetzes in der Erprobungsphase.

Aufgrund des Vorbringens der Antragsgegnerin und der vorgelegten Unterlagen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Antragsteller bei der Bundesagentur für Arbeit nicht amtsangemessen beschäftigt wird. Die Aufgabe des Antragstellers besteht in erster Linie darin, mit Empfängern von Arbeitslosengeld II telefonisch Kontakt aufzunehmen und diese insbesondere danach zu fragen, ob sie inzwischen eine Beschäftigung gefunden haben, sich in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt fühlen, usw.. Die an die Adressaten zu richtenden Fragen sind in einem „Gesprächsleitfaden“ im Einzelnen vorgegeben. Die auf diese Weise gewonnenen Daten sind zu erfassen, und es ist festzustellen, ob sich Statusänderungen zu den bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben haben. Allein in den Fällen, in denen Änderungen eingetreten sind, ist zu prüfen, ob das Arbeitslosengeld II zu Recht gezahlt wird. Hierbei stehen allerdings Fachleute der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Tätigkeit vorwiegend um eine „Call-Center-Tätigkeit“ handelt, die auch nach Auffassung des Antragsgegners eher dem mittleren Dienst zuzurechnen ist. In den „Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ der Deutschen Telekom AG (Vivento, Dienstleistungen für Personal und Business, Sonderaktion BA Amtshilfe) heißt es, das Verfahren sei 2-stufig. In Stufe 1 würden zunächst die ALG II-Empfänger über die Callcenter kontaktiert, um deren Daten zu verifizieren und zu aktualisieren. In Stufe 2 würden die ungeklärten Einzelfälle mit dem Ziel der abschließenden Sachbearbeitung weiterverfolgt. Hierfür würden im Rahmen der Amtshilfe bis zu 200 Beamte von Vivento für einen Zeitraum von vier Wochen benötigt. Weiter wird ausgeführt: „Für Stufe 2 ist Ihre Unterstützung notwendig!“ Als Zielgruppe wird genannt: „Mittlerer und gehobener Dienst“. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es sich bei der so genannten Stufe 1 um eine reine Call-Center-Tätigkeit handelt. Zunächst war offenbar nicht vorgesehen, dass die Be-

amten von Vivento für diese Tätigkeit eingesetzt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis ist aber davon auszugehen, dass der Antragsteller nur oder überwiegend Call-Center-Tätigkeiten zu verrichten hat. Der Antragsteller trägt vor, außer Dateneingabe und Telefonieren seien bisher keine Aufgaben angefallen. Mangels Arbeit habe er vom 01.08.2005 bis 03.08.2005, 12.00 Uhr ohne Beschäftigung seine Zeit „abgesehen“. Dass zu den Kernaufgaben des Antragstellers die qualifizierte Bearbeitung von schwierigen und komplexen Vorgängen sowie die Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben hinsichtlich der Ablaufprozesse und Zuständigkeiten im Team (vgl. hierzu VG Freiburg, Beschluss vom 17.01.2005 - 5 K 2433/04 -) gehören, ist nicht ersichtlich. Die tatsächlich vom Antragsteller auszuführenden Tätigkeiten dürften nicht zu den Gebieten gehören, in denen bei der Deutschen Telekom AG Beamte des gehobenen Dienstes tätig sind.

Zweifelhaft erscheint des Weiteren, ob die Beklagte das ihr gemäß § 27 BGB eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Zwar ist im Hinblick auf die zeitliche Begrenztheit der Abordnung von einem weiten Ermessensspielraum auszugehen. Auch stehen Beamte grundsätzlich im gesamten Bereich des Dienstherrn zur Verwendung zur Verfügung. Der Dienstherr hat aber Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Auswahl des Beamten, auf den zurückgegriffen wird, anzustellen und die persönlichen Belange des Beamten und seiner Familie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht (§ 79 BBG) zu berücksichtigen. Eine ganz plötzliche, unvorbereitete Abordnung kann eine Verletzung der Fürsorgepflicht darstellen (vgl. OLG Bremen, Urteil vom 04.03.1970, OLGZ 70, 458). Im vorliegenden Fall ist umstritten, ob am 20.07.2005 eine Anhörung des Antragstellers stattgefunden hat. Der angefochtenen Verfügung ist nicht zu entnehmen, welche persönlichen Gründe des Antragstellers berücksichtigt wurden (§ 39 VwVfG).

Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung des Vollzugs überwiegt. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass infolge einer Ausnahmesituation eine Störung in der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung zu erwarten ist. Zwar dürfte die Überprüfung der Arbeitslosengeld II Empfänger erforderlich sein. Dass hierfür aber gerade der sofortige Einsatz des Antragstellers notwendig ist, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis und Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen, betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 88 Abs. 1 GKG verwiesen.

Dreißler

Dr. Treiber

Dr. Engel

Ausgefertigt:  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Scherzinger, Gerichtsobersekretärin

